



Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Alliance de sociétés féminines suisses
Alleanza delle società femminili svizzere

S T A T U T E N

14. Mai 2011

STATUTEN DES BUNDES SCHWEIZERISCHER FRAUENORGANISATIONEN

alliance F

INGRESS

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen setzt sich für die Frauen in der Schweiz ein, indem er eine aktive politische Rolle wahrnimmt.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen alliance F, Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (Alliance de sociétés féminines suisses, Alleanza delle società femminili svizzere), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

alliance F bezweckt – unter Wahrung der Selbständigkeit und Verschiedenartigkeit ihrer Mitglieder – die Interessen der Frauen in der Schweiz zu stärken und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen. alliance F sensibilisiert im politischen Umfeld für diese Interessen und beeinflusst den Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung auf Bundesebene.

Sie erforscht und bearbeitet bedeutsame Anliegen im Sinne einer Themenführerschaft.

Sie kann im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gemäss Art. 8, lit. e beschlossenen Themen alle geeigneten und sinnvollen Instrumente einsetzen, um in den gesamtpolitischen Meinungsbildungsprozess einzugreifen.

Sie vernetzt sich national und international und vertritt die Schweizer Frauen bei internationalen Organisationen. alliance F ist Mitglied des Internationalen Frauenrates (International Council of Women I.C.W. – Conseil international des Femmes C.I.F.) sowie des Centre européen du Conseil international des Femmes (CECIF).

Art. 3

alliance F versteht sich als gesamtschweizerischer Dachverband und steht allen Organisationen und Einzelpersonen offen, die sich für die Frauen in der Schweiz einsetzen.

Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral und enthält sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder, die ihre Selbständigkeit behalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der alliance F können angehören

1. als Mitglieder der Kategorie A:
 - a) schweizerische Organisationen (Aa),
 - b) Frauenzentralen (Ab),
 - c) kantonale und lokale Organisationen, die nicht die Möglichkeit haben, sich einem schweizerischen oder kantonalen Verband anzuschliessen (Ac).
2. als Mitglieder der Kategorie B:

alle anderen kantonalen oder lokalen Organisationen, welche die Arbeit der alliance F fördern wollen.
3. als Mitglieder der Kategorie C:

Schweizer BürgerInnen und AusländerInnen, die sich mit der Schweiz verbunden fühlen und sich für die Arbeit der alliance F interessieren, sowie juristische Personen, die alliance F unterstützen.

4. als Mitglieder der Kategorie D:
Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ausschliesslich finanziell fördern möchten und auf Mitgliedschaftsrechte verzichten (Gönnermitglieder).
5. als Mitglieder der Kategorie E:
Personen, die sich durch ihr ausserordentliches Engagement für die Interessen der Frauen oder des Vereins verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder).

Art. 5

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorien A, B und E entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorien C und D fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, welche die Interessen von alliance F schwer verletzen, können durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören.

Mitglieder, welche die festgesetzten Beiträge trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe der alliance F sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Präsidentinnenkonferenz (PK)
- der Vorstand (VS)
- die Revisionsstelle

1. Delegiertenversammlung

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von alliance F und wird aus den Mitgliedern der Kategorie A, B und C gebildet. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im 1. Halbjahr zusammen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder der Kategorie A und B die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 8

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- b) Wahl von Vorstand, Präsidentin und Revisionsstelle,
- c) Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge:

Diese betragen im Maximum:

Für A-Mitglieder	Fr. 5' 000.--
Für B-Mitglieder	Fr. 500.--
Für C-Mitglieder	Fr. 200.--
Für Gönnermitglieder	Fr. 300.--

- d) Genehmigung des Budgets,
- e) Beschlussfassung über die Themenführerschaft gemäss Art. 2 Abs. 2,
- f) Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand erarbeitet dazu ein Reglement.
- g) Aufnahme neuer Mitglieder Kategorie A, B und E,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Ausschluss von Mitgliedern wegen Verstosses gegen die Interessen von alliance F,
- j) Statutenrevisionen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung von alliance F und Verwendung des Vermögens.

Art. 9

Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt durch Zirkularschreiben 20 Tage im Voraus.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden. Über die Frage der Dringlichkeit sowie über das als dringlich erklärte Geschäft selbst entscheidet die Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

Art. 10

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder, über die an der nächsten Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind einen Monat im Voraus einzureichen.

Art. 11

Die Stimmberechtigung wird wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Kategorie Aa haben	6 Stimmen
Die Mitglieder der Kategorie Ab und Ac haben	4 Stimmen
Die Mitglieder der Kategorie B haben	2 Stimmen
Die Mitglieder der Kategorie C haben	1 Stimme
Die Mitglieder der Kategorie E haben	1 Stimme.

Eine Delegierte kann nur einen Verband vertreten.

Art. 12

Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen sind geheim, sofern mehr Vorschläge eingegangen sind als Sitze zu besetzen sind, oder wenn die Delegierten mit einfachem Mehr dies verlangen.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich; ist ein zweiter Wahlgang nötig, entscheidet das einfache Mehr.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, entscheidet das einfache Mehr.

2. Präsidentinnenkonferenz

Art. 12a

Die Präsidentinnenkonferenz wird gebildet aus den Präsidentinnen der Mitglieder A und B. Sie wird in der Regel einmal jährlich zusammengerufen.

Der Vorstand erstattet der Präsidentinnenkonferenz Bericht über Konzept und Stand der Arbeiten betreffend die aufgrund von Art. 8 lit. e übernommenen Themenführerschaften. Die Präsidentinnenkonferenz diskutiert wichtige Fragen und kann empfehlende Beschlüsse für die Umsetzung fassen.

Die Präsidentinnenkonferenz hat informative und konsultative Funktion.

Die Spesen der Teilnehmerinnen gehen zulasten der Mitgliederorganisationen.

3. Vorstand und Präsidium

Art. 13

Der Vorstand (VS) besteht mit Einschluss der Präsidentin aus 5 – 11 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung wird auf fachliche Kriterien und auf die Sprachregionen Rücksicht genommen.

Die Mitglieder des VS werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und können sich zweimal der Wiederwahl stellen. Sie wahren die Interessen der alliance F. Der VS tagt mindestens achtmal jährlich.

Der Vorstand regelt im Geschäftsreglement die Anforderungen an die Vorstandsmitglieder, deren Pflichtenheft, Kompetenzen und Arbeitsweise.

Der VS kann in dringenden Fällen neue Mitglieder kooptieren; diese sind der nächsten DV zur Wahl vorzuschlagen.

Auf eine Vertretung aus allen Sprachregionen ist zu achten.

Art. 14

Der VS führt die Geschäfte der alliance F und vertritt sie gegen aussen. Er kann nach Bedarf Ressorts verteilen und Fachleute beiziehen. Es obliegen ihm alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung übertragen sind, insbesondere:

- a) Beschlüsse und Besorgung der laufenden Geschäfte mit einer Finanzkompetenz über nicht budgetierte Ausgaben von maximal 10% des Budgets
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme von Mitgliedern der Kat. C und D
- d) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 5, Abs. 4
- e) Verfügungen über das allgemeine Vermögen der alliance F und über ihre Fondsgelder
- f) Verbandsklagen in den von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen
- g) Vorbereitung der DV
- h) Vollzug der Beschlüsse der DV
- i) Bestellung von Kommissionen; die Ressortleiterin (Kommissionspräsidentin) kann Fachleute beiziehen
- j) Aufsicht über das Sekretariat und die Kommissions- bzw. Ressortarbeiten
- k) Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- l) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Art. 15

Die Präsidentin wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und kann sich zweimal der Wiederwahl stellen. Die Jahre als Mitglied des VS werden auf die Präsidialzeit nicht angerechnet. Die Aufgaben der Präsidentin sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 16

Der Vorstand kann Konsultationen unter den Mitgliedern durchführen.

Art. 17

Die Mitglieder werden über die laufenden Geschäfte und wichtigen Arbeiten orientiert und um Mitwirkung ersucht.

Art. 18

Der Vorstand bestellt ständige oder temporäre Kommissionen.

Die Arbeitsweise der Kommission wird in einem Reglement festgelegt.

Art. 19

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle administrativen Aufgaben erledigt werden und überwacht diese.

4. Revisionsstelle

Art. 20

Von der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin, die sich berufsmässig mit Revisionen befassen oder gleichwertig qualifiziert sind, gewählt. Sie müssen nicht gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Delegiertenversammlung Antrag.

IV. Finanzen

Art. 21

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22

Die Einnahmen von alliance F bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Subventionen
- c) Sponsoring und Partnerschaften
- d) Zuwendungen und Spenden
- e) Projektfinanzierungen und weitere Einnahmen

Für Verpflichtungen von alliance F haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 23

Der Vorstand ist gehalten, nach Möglichkeit eine ausgeglichene Rechnung zu erzielen.

Fonds, welche für bestimmte Zwecke ausgeschieden und reserviert sind, dürfen nicht für die Betriebskosten verwendet werden. Von Projekten, die alliance F lanciert und selber umsetzt, dürfen maximal 30% der Projektkosten als Betriebskosten verrechnet werden.

V. Statutenrevision

Art. 24

Statutenrevisionen können mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

VI. Auflösung

Art. 25

Die Auflösung von alliance F kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.

Das allfällig noch vorhandene Vermögen von alliance F soll Institutionen mit ähnlichen Zielen zufallen, die von der Delegiertenversammlung bestimmt werden.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 angenommen und an den Delegiertenversammlungen vom 30. April 1960, 15. Mai 1965, 24. April 1971, 1. Juni 1985, 29. Mai 1999, 18. November 1999, 17. Mai 2003, 30. April 2005, 6. Mai 2006, 8. Mai 2010 und 14. Mai 2011 revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.